Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 37. **Danzig, den 16. September.** **1854.**

Den Dorfgerichten (Schulzen und Schöppen) ist bereits durch das Kreisblatt No. 35. des Jahres 1853, Seite 203 unterm 18. August v. J. ausdrücklich bekannt gemacht, daß, sofern ihre Dorfsfeldmark nicht mit einem anderen Jagdbezirke zu einem gemeinsamen Jagdbezirke vereinigt und einer andern Ortsbehörde das Recht der Jagdverpachtung übertragen ist, sie allein befugt sind, die Jagdnutzung auf der ganzen Dorfsfeldmark (mit Ausschluß derjenigen Einsaßen, welche 300 Morgen in einem ungetrennten Stücke besitzen) zu verpachten, und daß solche Pachtverträge mir zur Prüfung und Bestätigung einzureichen sind. Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift neuerlich dennoch zu amtlichen Rügen gegen die Schulzen Veranlassung gegeben hat, bringe ich die Bestimmung hiemit in Erinnerung und weise die Vertreter von gemeinschaftlichen Jagdbezirken zur Befolgung nochmals an. Zum Anhalte bei'm Abschlusse von Jagdpacht=Contrakten kann das nachfolgende Formular, welches die wesentlichen Bestimmungen eines jeden solchen Contrakts enthält, dienen.

Zwischen dem Schulzen N. N. und den Schöppen N. N. in N. einerseits und dem N. N. zu N. andererseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden:

§ 1. Die Erstgenannten verpachten die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des Nr. Gemeindebezirks für einen drei= (sechs= u. s. w.) jährigen Zeitraum vom ten angerechnet, an den N. N. zu N.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden zum Nr. Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken:

1)
2)

u. s. w.

(NB. Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche nach §§ 2., 5. und 7. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen werden können oder müssen.)

§ 3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von Thlr. sgr. pf. (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am ten pränumerando an die Gemeindekasse zu N.

§ 4. Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§ 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten. (NB. Hier ist die Stelle für etwanige andere Beschränkungen des Pächters der Jagd).

§ 6. Der Pachtvertrag erlischt vor Ablauf desselben:

a) wenn der Pächter stirbt,
b) wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert, u. s. w.

§ 7. Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Licitationstermins, übernimmt der Pächter.

§ 8. Dieser Vertrag wird erst durch die landräthliche Bestätigung gültig.

Danzig, den 12. September 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Die Ortsbehörden des Kreises werden aufgefordert, von denjenigen Einwohnern ihres Orts, für welche es ihrer Armuth halber wünschenswerth ist, daß ihnen für den bevorstehenden Winter Brennholz zu ermäßigten Taxpreisen, nöthigenfalls bis zu einem Viertel der Taxe herab, jedoch bei Entrichtung der vollen Nebenkosten aus Königl. Forst verabreicht werde, eine Nachweisung nach folgendem Schema, als:

Namen des Orts.	Namen der Armen, welche das Holz erhalten sollen.	Deren Personenzahl in jeder Familie.	Bezeichnung der Art und der Quantität d. Holzes (Klafterzahl).	Aus welchem Forstbelaufe das Holz erbeten wird.	Ob die Armen die Hälfte oder nur ein Viertel des Taxpreises bezahlen können	Ob die Gemeinde Waldungen oder Torfbrücher besitzt?

aufzustellen und spätestens den 30. d. Mts., mit der Bescheinigung der Ortspolizeibehörde versehen, an mich einzureichen.

Diese Bescheinigung der Ortspolizeibehörde muß dahin lauten, daß die darin benannten Personen zu hülfsbedürftig sind, um die ihnen nothwendige Feuerung zu dem vollen Taxpreise beschaffen zu können.

Da es sich hiebei um eine Armenunterstützung handelt, so versteht es sich von selbst, daß die unentgeltliche Anfuhr des Holzes für die Armen durch die Ortsarmenverbände zu besorgen ist, sobald der Transport von den Hülfsbedürftigen mit ihren eigenen Körperkräften wegen zu großer Entfernung ihres Wohnorts von der Forst nicht bewirkt werden kann.

In die oben vorgeschriebene Nachweisung dürfen solche hülfsbedürftige Personen, welche körperlich noch geeignet sind, sich ihren Brennholzbedarf durch Sammeln von Raff- und Leseholz zu verschaffen, nicht aufgenommen werden; diesen Personen können vielmehr, wenn sie wirklich zu arm sind, um sich das nöthige Brennholz für den Winter aus eigenen Mitteln zu beschaffen, auf eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde Freizettel zum Sammeln von Raff- und Leseholz ertheilt werden.

Danzig, den 6. September 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises
v. Brauchitsch.

Nach den §§ 26. und 28. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820 (Amtsblatt pro 1820, No. 48., Seite 525.) sollen

A. die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind,
C. die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
D. die Bäcker und
E. die Fleischer

des ganzen Kreises und zwar jedes der vier Gewerbe unter sich eine Steuer-Gesellschaft bilden, welcher die Vertheilung der Gewerbesteuer unter sich durch ihre Abgeordneten obliegt.

Zur Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter pro 1855 habe ich einen Termin auf Sonnabend, den **7. Oktober c.**, Vormittags von 9 Uhr ab in meinem Bureau, Holz-

gasse No. 21. hieselbst, angesetzt und fordere **jeden** der Gewerbetreibenden aus den oben sub A., C., D., und E. genannten vier Steuergesellschaften zur Wahrnehmung des angesetzten Termins mit dem Eröffnen hiedurch auf, daß die Erscheinenden, resp. Stimmenden, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl zum Wahlgeschäft zugelassen werden, daß aber die Wahl, wenn sich Niemand einfindet oder resp. seine Stimme abgeben sollte, Seitens des unterzeichneten Landraths erfolgen wird. — Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises weise ich bei Vermeidung von Ordnungsstrafen hiemit an, jedem der oben genannten Gewerbetreibenden des Orts diese Verfügung sogleich vorzulegen und, daß solches geschehen, sich bescheinigen zu lassen, damit die betreffenden Ortsbehörden sich auf Erfordern über die richtige Insinuation der obigen Termins-Vorladung ausweisen können.

Danzig, den 8. September 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Gutspächter Lieutenant Otto Schmidts zu Herrengrebin ist zum Schulzen daselbst bestellt worden.

Danzig, den 1. September 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Die unverehelichte Christine Becker, 36 Jahre alt, soll hier vernommen werden. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, auf die Becker **streng** zu vigiliren und sie im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Danzig, den 29. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Ulane Amandus Gurgelewitz der 3. Escadron, 8. Ulanen-Regiments aus Driechenhoff, Kreis Culm, Regierungsbezirk Marienwerder, gebürtig, 21 Jahre 10 Monate alt, 5 Fuß groß, mit blonden Haaren, grauen Augen, spitzer Nase, mittelmäßigem Munde, fehlendem Bart, gesunder Gesichtsfarbe, schlanker Statur und als besonderes Kennzeichen Pockennarben, ist in der Nacht zum 1. September aus dem Cantonement Kowall bei Danzig desertirt.

Bekleidet war derselbe mit
einer grauen Stalljacke, einem Paar Reithosen, einem Paar Stiefeln mit Sporen u. einer Dienstmütze.

Die Ortspolizei-Behörden und Schulzenämter des Kreises weise ich hierdurch an, auf den p. Gurgelewitz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das Commando des 8. Ulanen-Regiments per Transport einzuliefern.

Danzig, den 8. September 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der untenstehend signalisirte, wegen Betteln und Landstreichens in der Zwangsanstalt zu Graudenz detinirt gewesene Arbeiter Johann Schulz, ist am 1. August c. von Graudenz nach Danzig entlassen, bis jetzt hier aber noch nicht eingetroffen.

Signalement.

Familiennamen: Schulz; Vornamen: Johann; Geburtsort: Danzig; Aufenthaltsort: Schidlitz; Größe: 5 Fuß 3½ Zoll; Alter: 49 Jahre; Religion: katholisch; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: hell; Augen blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: rasirt; Zähne: vollzählig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: hager; Gesichtsfarbe: bleich; Gestalt: mittelmäßig; Sprache: deutsch und polnisch; Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

1 alte schwarze Tuchmütze, 1 alter blauer Zeugrock, 2 Lumpen-Jacken, 1 bunte Weste, 1 Paar graue Drillich-Hosen, 1 Paar Schuhe, 1 Paar weiße wollene Socken, 1 blauwollener Shawl, 1 altes Tuch.

Danzig, den 2. September 1854.

Der Polizei-Präsident.
v. Clausewitz.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlichen Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienburgerstraße No. 32., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter präclusivischer Termin auf

den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Die Anmeldelisten aus den Ortschaften unseres Territorii sind bisher von den Schulzen den Oberschulzen und von diesen uns eingereicht. Wir heben hierdurch dies Verfahren auf und bestimmen, daß vom 1. September cr. ab die Schulzenämter die Meldelisten nicht den Oberschulzen, sondern **uns direkt** einzureichen haben.

Falls in der **ersten Hälfte** des Monats kein neuer Anzug vorgekommen ist, sind die vorgeschriebenen Auszüge aus den Meldebüchern **allmonatlich** bis zum **10. jeden Monats** zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung, sonst aber auch am 15. des betreffenden Monats, uns zu überreichen.

Danzig, den 11. September 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 17. zum 18. August cr. ist dem Hofbesitzer Abraham Philippsen in Ohra an der Mottlau von der Weide eine schwarzbunte, 12 Jahr alte, frischmilchende Werderkuh gestohlen worden. Dieselbe hat nur ein Horn, von dem andern ist nur der 1 bis 2 Zoll lange Knochen vorhanden.

Es wird ersucht, auf den Entwender zu vigiliren, solchen im Ermittelungsfalle unter sicherer Begleitung hierher zu transportiren und an uns abzuliefern.

Derjenige, welcher die gestohlene Kuh durch Kauf bereits an sich gebracht, hat dies mit Angabe seines Verkäufers **sofort** anzuzeigen.

Danzig, den 3. September 1854.

Der Magistrat.

Die Räude-Krankheit unter dem Rindvieh in Stüblau ist beseitigt.

Danzig, den 3. September 1854.

Der Magistrat.

Die Nutzung der niedern Jagd auf den verpachteten 17 Hufen 20 Morgen 283½ []Ruthen Magdeb. der Bürgerwiesen, soll vom 1. Dezember c., auf 3 oder 6 Jahre, in einem Licitations-Termin

Sonnabend, den 23. September c., Vormittags 11½ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. in Pacht ausgeboten werden.

Danzig, den 2. September 1854.

Der Magistrat.

Da Mittwoch, den 27. September c., Morgens 8 Uhr, das neue, mit dem 3. August 1855 schließende Schuljahr eröffnet wird, so sehe ich den Anmeldungen neuer Schüler behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Gymnasium am 25. und 26. September c. von 8 bis 12 Uhr Morgens und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in meinem Geschäftszimmer entgegen. Bei dieser Gelegenheit mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß neue Schüler nur im Anfange des Schuljahres in die Lehranstalt und namentlich in die Sexta aufgenommen werden und daß bei der Aufnahme unter allen Umständen nach §. 3. der Disciplinar-Gesetze ein geeigneter, an dem hiesigen Orte ansässiger Mann namhaft zu machen ist, welcher die Bereitwilligkeit zur Beaufsichtigung des in die Lehranstalt aufzunehmenden Schülers außer der Schule bei dem Director schriftlich nachweist. Auch haben die Eltern und Angehörigen die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen nur in dem Falle zu gewärtigen, daß sie sich über die Art der Unterbringung der Letzteren mit dem Director geeinigt haben.

Conitz, den 4. September 1854.

Der Director des Königlichen katholischen Gymnasiums:
Dr. F. Brüggemann.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Regierung ist es ausgesprochen worden, daß durch das in der Nehrung schwebende Ablösungs-Verfahren, über die zum Dünenbau von einem Theile der Einsassen zu leistenden Hand- und Gespanndienste, in dem bisherigen Verhältnisse derselben durchaus nichts geändert ist, daher gegen etwa renitente, zu diesen Diensten Verpflichtete in gewöhnlicher Weise zu verfahren, d. h. für jeden verweigerten Naturaldienst ein Lohndienst gegen gleich baare Bezahlung anzunehmen ist, die desfallsigen Kosten aber von den Renitenten zu tragen sind.

Um nun für die Gestellung der etwa nothwendig werdenden Ersatzfuhren einen mindestfordernden Unternehmer zu ermitteln, soll der Weg der öffentlichen Ausbietung betreten werden und ist zu dem Zwecke auf den 26. d. M., Vormittag um 11 Uhr, in Stuthof, in der dortigen Wohnung des Unterzeichneten, ein Licitations-Termin angesetzt, zu dessen Wahrnehmung hierdurch aufgefordert wird.

Danzig, den 7. September 1854.

Der Königl. Dünen-Bau-Inspector
Krause.

In der hiesigen adeligen Forst stehen
a) 300 Klafter Kiefern-Kloben,
b) 150 „ „ -Stubben, gespalten 15 bis 18 Zoll platt.
c) 100 Buchen-Stubben, als Kloben gespalten ebenfalls 15 bis 18 Zoll platt.
d) 60 Klafter Buchen-Kloben.
e) 40 Buchen-Knüppel.

Der Preis	pro Klafter	a	. . . .	2 rtl. 23 sgr.
do.	do.	b	. . . .	1 „ 15 „
do.	do.	c	. . . .	1 „ 23 „
do.	do.	d	. . . .	4 „ 13 „
do.	do.	e	. . . .	2 „ 23 „

Diese Preise sind nach Beschaffenheit der Holzgattungen ganz billig gestellt, mithin könnten Kaufliebhaber sich zum Ankauf dieser Holz-Gattungen gegen gleich baare Zahlung, desgleichen wegen stehenden Kiefern-Bauholzes u. zwar: Sägeblöcke, stark u. mittel Bauholz, täglich bei dem unterzeichneten adel. Oberförster der adel. Lockenschen Forst hieselbst außer Sonntagen und kath. Festtagen melden.

Jaczembie, zu den adel. Lockenschen Gütern bei Pr. Stargardt, den 8. September 1854.

Der adelige Oberförster.

Der Arbeiter Christian Margenfeld, alias Marienfeld, dessen Signalement unten steht, hat seinen Wohnort Ohra mit Hinterlassung von 3 Kindern, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, verlassen und setzt seine vagabondirende Lebensart fort. Die Schulzenämter, Ortspolizeibehörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Genannten zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

S i g n a l e m e n t

Der Christian Margenfeld, oder Marienfeld, ist den 2. März 1817 in Ohra geboren; sein gewöhnlicher Aufenthalts-Ort ist Ohra; er ist evangelischer Religion, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß; hat blondes Haar, rothbraunen Backenbart; ist etwas pockennarbig, spricht deutsch und stottert dabei etwas.

Danzig, den 10. September 1854.

Der Magistrat.

Dr. Lenz's Institut für schwedische Heilgymnastik und Orthopädie,

in Danzig Heilige Geistgasse No. 124.

Die glänzenden Leistungen der Heilgymnastik bei langwierigen Krankheiten nach den Professoren Ling und Branting haben sich auch in meinem Institute seit dem nunmehr zweijährigen Bestehen desselben an Hunderten der interessantesten Kranken, von denen einzelne über zwanzig Jahre gelitten hatten, bestätigt. Den Auswärtigen mache ich deshalb die Mittheilung, daß ich auch Pensionaire aufnehme, bei denen die Höhe der Pension sich nach den Anforderungen richtet. Gegenstand der Behandlung sind im Allgemeinen: Schiefheit des Rückgrats und deren Anfänge; der schiefe Hals, die hohe Schulter und die hohe Hüfte, sodann Klumpfuß, eingebogene Kniee, bewegliche Unterleibsbrüche, Bleichsucht, Unterleibs-Stockungen, Magen- und Darmkrankheiten, wie Verstopfung und Erbrechen ꝛc. ꝛc. Außerdem finden geschwächte Personen, Kinder wie Greise, in der Heilgymnastik ein unübertroffenes Stärkungsmittel, weil sie nur allein fähig ist, sich den verschiedenen Graden der Schwäche zu akkomodiren und dieselbe sicher zu heben.

Dr. Lenz,
Direktor des Instituts.

Anzeige für Damen in der Umgegend.

Ich zeige ergebenst an, daß Pensionaire, so wie früher, freundliche Aufnahme finden. Auf Verlangen ertheile ich auch Unterricht im Zuschneiden, Putzmachen, Haar-, Feder-, Gewürz-, Fischschuppenblumen; Sammet-, Platt-, Fischschuppen-, Krepp-, erhabene u. geschorne Wollstickereien 2c., wie auch im Seide-, Glaceehandschuh- u. Strohhütewaschen. Auf alle genannten Arbeiten außer dem Zuschneiden nehme ich Bestellungen an. Amalie Jaquer in Dirschau,

wohnhaft beim Tischlermeister Herrn Berger, gerade über Hrn. Hensels Hotel

---

5 Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. ist mir von der Weide ein rother Ochse mit Blässe und weißen Füßen gestohlen. Wer mir zur Wiedererlangung behülflich ist, oder den Thäter nachweist, erhält 5 rtl. Belohnung. Grebinerfeld, d. 14. September. Joh. Jac. Mierau.

Auktion zu Guteherberge.

Montag, den 25. September 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Hofbesitzers Herrn M. Steinke zu Guteherberge, wegen Aufgabe der Wirthschaft, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

3 tüchtige Pferde, 2 Kühe, circa 4 Morgen culm. Kartoffeln in kleinen Parzellen, ¼ Morgen Wrucken und circa 30 Scheffel Zwiebeln, 1 großes Quantum gutes Pferde- u. Kuhheu, wie eine Parthie Roggen-, Gerste- und Haferstroh.

Verschiedene Wagen, Schlitten, Spatzier- und Arbeits-Geschirre, Eggen, Pflüge und mehrere Ackergeräthe, Sättel, Halfter 2c. Ferner: diverse Betten und Meubel, sowie vieles Haus- und Wirthschaftsgeräth.

Der Zahlungstermin wird am Tage der Auction für mir bekannte Käufer angezeigt. Unbekannte zahlen zur Stelle.

Fremde Pferde und Kühe, aber **keine Inventarien-Stücke**, können eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius.

Ein tafelförmiges Klavier von gutem Ton ist billig zu verkaufen Breitesthor 3.

Zur Erlernuug der Bäckerei für einen ordentlichen Knaben ist eine Stelle offen bei dem Bäckermeister Claus in Emaus, bei Danzig.

Für Bruchkranke.

Bruchbänder in Leder, Elfenbein und Gummi, sowie Nabelbruchbänder in vorzüglicher Construktion, für deren Güte garantirt wird, empfiehlt

Robert Meding, Breitesthor 3.
Vom Königl. Medizin-Collegium geprüfter Bandagist.

Ein junger Mann, der bis zum 18. Jahre im Werder in der Landwirthschaft gewesen ist, nach Verlust der Eltern Stellmacherei erlernt hat, sucht eine Stelle als Wirthschafter. Näheres Fleischergasse 78.

Holz-Auktion am Nehrungschen Wege.

Montag, den 2. Oktober 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen am Nehrungschen Wege öffentlich an den Meistbietenden verkaufen.

80 Stück Tannen-Rundhölzer,
200 Stück Tannen-Spieren,
Eine Parthie Balken und Mauerlatten (Bauholz),
600 Stück Bohlen, 2 und 4 Zoll, 1 Parthie Kreuzholz,
Eine Parthie Balken und Mauerlatten (Enden),
Eine Parthie Halbhölzer,
500 Stück Rundholz-Enden in verschiedenen Längen,
80 Faden Kernholz, von 3 bis 6 Fuß, 80 Faden Balkenholz,
200 Faden Rundholz,
eine Parthie 1-zöllige lange Dielen,
30 Schock $1\frac{1}{2}$-zöllige Wagen-Dielen,
40 „ 1 „ „ „ „

Der Zahlungstermin wird am Auktions-Tage angezeigt.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Capt. Nystedt ist mit frisch. schwed. Kalk am Kalkort angekommen und verk. vom Schiff zum bill. Preise.

In Artschau bei Praust, oder beim Kaufmann Herrn Mielke in Danzig, ist guter heller Saat-Weizen und Probstei-Saat-Roggen käuflich zu haben.

Am 6. d. M. ist v. Artschau eine weiß- u. gelbgefleckte Hündin (Bulldogg) die auf d. Namen „Czeck" hört, entlaufen. Dem Wiederbringer wird e. angem. Belohn. zugesichert. Vor d. Ankauf wird gewarnt.

Ein schwarzer Hühnerhund mit weißer Brust und weißen Vorderpfoten auf den Namen „Rino" hörend, hat sich in voriger Woche verlaufen. Wiederbringer erhält Röpergasse 10. eine angemessene Belohnung. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

Das in Fürstenwerder No. 61. belegene Grundstück mit 1 Wohngebäude, Stall u. Scheune u. 1 Morg. Land, theils Baumgarten, soll den 1. October, 1 Uhr Nachmittags, an Ort u. Stelle aus freier Hand verkauft werden. Näheres beim Hofbesitzer Gottfried Mötzke in Gottswalde.

Hiemit die ergebene Anzeige, daß ich meine Färberei seit Michaeli v. J. Ankerschmiedegasse 25. eingerichtet habe, welches hauptsächlich für das hiesige ländliche Publikum bequem sein dürfte. Es werden bei mir alle Zeuge in Leinwand, Baumwolle und Wolle gefärbt und gedruckt, sowie alle Arten zertrennte wie unzertrennte Kleidungsstücke in Seide, Baumwolle oder Wolle, in allen Farben aufs Beste gefärbt, appretirt und decartirt. Trauersachen werden aufs Schnellste gefärbt, und wird es mein Bestreben sein, alle Aufträge aufs Beste und zur Zufriedenheit auszuführen.

C. Entz, Schönfärber, Ankerschmiedegasse 25., das 2. Haus von der Röpergasse kommend.

Für die Herren Landwirthe.

Trokarts, Flieten, Haarseilnadeln, sowie ganze thierärztliche Bestecks, Pferdeklystirspritzen in mehreren Sorten, empfiehlt

Robert Meding, Breitesthor No. 3.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Joperg.